

## Vorblatt

### Ziele

- Ziel 1: Durchführung der ECRIS-TCN VO  
 Ziel 2: Anwendung von Rechtsprechung des EuGH und Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der EU  
 Ziel 3: Entsprechung von unionsrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Auslieferung an Drittstaaten  
 Ziel 4: Durchführung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit (EU-Vereinigtes Königreich)  
 Ziel 5: Durchführung der Verordnungen (EU) 2023/2131 und (EU) 2023/2844  
 Ziel 6: Effiziente und unionsrechtskonforme Durchführung der EUStA-VO

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Verarbeitung von Fingerabdrücken und legislative Anpassungen des Strafregistergesetzes 1968  
 Maßnahme 2: Personelle Ausstattung des Strafregisteramts der LPD Wien  
 Maßnahme 3: Anpassungen im EU-JZG  
 Maßnahme 4: Anpassungen im ARHG  
 Maßnahme 5: Anpassung des INÜG, des Strafregistergesetzes 1968 und des Tilgungsgesetzes 1972  
 Maßnahme 6: Durchführungsbestimmungen im EU-JZG  
 Maßnahme 7: Anpassungen im EUStA-DG

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €				
	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-100	-436	-393	-401	0
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>-100</b>	<b>-436</b>	<b>-393</b>	<b>-401</b>	<b>0</b>

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme  
 Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Zur Sicherstellung der Verarbeitung von Fingerabdrücken fallen vor allem Kosten für die Anpassung von Schnittstellen an: zum einen beim BMI und zum anderen im BMJ durch Anpassung der Verfahrensautomation Justiz (VJ).

Um Eintragungen in der Zentraldatenbank des ECRIS-TCN gewährleisten zu können, ist die personelle Ausstattung des Strafregeramts der LPD zu erhöhen.

Die Änderungen im EUSTa-DG werden voraussichtlich kaum zusätzlichen finanziellen Aufwand verursachen, weil Dienstreisen vor allem im Rahmen von Verfahren der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, d.h. bei Nichteinschreiten der EUSTa, ebenso zu tragen wären.

Die übrigen Maßnahmen zeitigen keine wirtschaftlichen Auswirkungen:

Die Änderungen von Ablehnungsgründen sowie die Aufhebung der EU-JZV und Verweise auf diese im EU-JZG bewirken keinen Mehraufwand. Die Ausweitung der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen auf die Probezeit ohne Anordnung einer weiteren Bewährungsmaßnahme gilt sowohl für Überwachungen durch einen anderen Mitgliedstaat als auch für die Übernahme der Überwachung von einem anderen Mitgliedstaat. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich einlangende und ausgehende Ersuchen ungefähr die Waage halten werden, weswegen mit keinen zusätzlichen Belastungen durch die Überwachung von Probezeiten zu rechnen ist. Die Möglichkeit, eine grenzüberschreitende Überwachung in einem Fahrzeug auch nachträglich zu genehmigen, verursacht keinen Mehraufwand, weil derartige Ersuchen bereits gegenwärtig häufig einlangen und bearbeitet werden müssen.

Die weiteren Änderungen im INÜG, im Strafregergesetz 1968 und im Tilgungsgesetz 1972 sollen lediglich das einzuhaltende Verfahren klarstellen. Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland andererseits wird bereits unmittelbar in der Praxis angewendet.

Die Schaffung zusätzlicher Rechtsmittel (§ 67 Abs. 2) wird sich sehr geringfügig auf die Auslastung auswirken, weil grenzüberschreitende Videokonferenzen grundsätzlich sehr selten sind und dem Rechtsmitteln meist ein Eingriff in die Rechtssphäre einer betroffenen Person zugrunde liegt, der im Fall von Vernehmungen ebenso selten ist.

Die Konzentration von Zuständigkeiten im Fall von grenzüberschreitenden Ermittlungsmaßnahmen innerhalb der EUSTa beim Landesgericht für Strafsachen Wien wird zu einer bundesweiten Entlastung der personellen Ressourcen führen, vor allem in erster Instanz aber auch in Beschwerdeverfahren, weil mit demselben Sachverhalt nicht unterschiedliche Gerichte bzw. im Fall von Rechtsmitteln Oberlandesgerichte befasst werden, sondern nur eines.

## **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

## **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

## **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **StrEU-AG 2025**

Einbringende Stelle: BMJ

Titel des Vorhabens: Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2025

Vorhabensart: Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr: 2023	Letzte Aktualisierung:	17. Dezember 2024

## **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Kriminalität konsequent und zielgerichtet bekämpfen. (Untergliederung 11 Inneres - Bundesvoranschlag 2024)
- Wirkungsziel: (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2024)

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

#### 1. ECRIS-TCN:

Das Europäische Strafregister beruht gegenwärtig auf einem dezentralen System und umfasst nur Unionsbürger. Verurteilungen von Unionsbürgern innerhalb der Europäischen Union sind von den Strafregisterbehörden des jeweiligen Heimatmitgliedstaats zu speichern und können von diesen beauskunftet werden.

Eine effiziente Abfrage von Vorstrafen von in der EU verurteilten Drittstaatsangehörigen ist mangels einer zentralen Datenbank, in der die Verurteilungen gespeichert werden, nicht möglich. Durch die Einrichtung einer zentralen Datenbank durch die ECRIS-TCN VO, in die jede Verurteilung einzutragen ist, die durch ein Gericht eines EU Mitgliedstaats ergangen ist, wird es den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht, schneller und effizienter Informationen darüber zu erlangen, in welchem Mitgliedstaat der betroffene Drittstaatsangehöriger bereits verurteilt wurde.

Darüber hinaus soll auch die eindeutige Identifizierung sichergestellt werden, weil gerade bei Drittstaatsangehörigen oft keine verlässlichen Identitätsdokumente vorliegen. Die ECRIS-TCN VO sieht zu diesem Zweck die verpflichtende Speicherung von Fingerabdrücken im Zentralsystem vor.

Auf nationaler Ebene sind dafür datenschutzrechtliche Rechtsgrundlagen für Verarbeitung bzw. Zugriff auf Fingerabdruckdaten erforderlich. Darüber hinaus müssen legislative Anpassungen vorgenommen werden, um eine reibungslose Abwicklung von Anfragen und Beauskunftungen durch das Strafregisteramt sicherstellen zu können.

#### 2. Abkommen für Handel und Zusammenarbeit (EU - Vereinigtes Königreich)

Die weiteren Änderungen im Strafregistergesetz 1968 und im Tilgungsgesetz 1972 dienen der Umsetzung des Abkommens für Handel und Zusammenarbeit. Ziel des Abkommens ist, dass der Austausch von Auskünften und Informationen aus dem Strafregister weiterhin gewährleistet wird.

#### 3. Änderungen im EU-JZG

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen vor allem EuGH Urteilen und Kritikpunkten der Kommission in einem Vertragsverletzungsverfahren Rechnung tragen. Darüber hinaus sollen die Erklärungen und Notifikationen von anderen Mitgliedstaaten betreffend Rechtsakte der Zusammenarbeit in Strafsachen in Hinkunft nicht mehr in der EU-JZV kundgemacht werden. Dies wird Ressourcen im legislativen Bereich durch Vermeidung von Verordnungsänderungen entlasten.

#### 4. Änderungen im ARHG

Mit den Vorschlägen sollen Folgeänderungen vorgenommen werden, die durch Berücksichtigung von Rechtsprechung des EuGH im EU-JZG vorgeschlagen werden. Darüber hinaus soll das

Rechtsmittelverfahren bei Auslieferungsersuchen effizienter und ressourcenschonender gestaltet werden: es soll nicht mehr zwingend ein Gerichtstag anzuberaumen sein.

#### 5. Änderungen des EUStA-DG

Im Fall von grenzüberschreitenden Ermittlung innerhalb der an der EUStA teilnehmenden Mitgliedstaaten wird die gerichtliche Zuständigkeit für die Durchführung von Ermittlungshandlungen in Österreich als ineffizient angesehen. Sind nämlich mehrere Maßnahmen durchzuführen, kommt es zur Befassung von unterschiedlichen Gerichten; Zeiten der Bearbeitungen vervielfachen sich in diesen Fällen. Darüber hinaus ist die gegenwärtige Rechtslage in Hinblick auf die Tragung von Reisekosten, die durch das Ermittlungsverfahren bedingt sind, unklar. Schließlich hat eine von der Kommission in Auftrag gegebene Studie die Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz in Verfahren der EUStA im Zusammenwirken mit den Umständen seiner Bestellung als nicht vereinbar mit der durch Art. 6 der EUStA-VO vorgesehenen Unabhängigkeit kritisiert.

#### 6. Änderungen im INÜG

Das Abkommen für Handel und Zusammenarbeit sieht für die Auslieferung ein Verfahren vor, das an den Europäischen Haftbefehl angenähert ist. Politische Aspekte, wie sie im ARHG vorgesehen sind, können daher im Auslieferungsverkehr mit dem Vereinigten Königreich nicht angewendet werden. Das für den Europäischen Haftbefehl im EU-JZG vorgesehene Verfahren ist allerdings nur auf Übergabeverfahren zwischen EU Mitgliedstaaten anwendbar. Das INÜG sieht bereits vor, dass das für den Europäischen Haftbefehl vorgesehene Verfahren auf bestimmte Drittstaaten, gegenwärtig Island und Norwegen anzuwenden ist. Es soll daher auf das Vereinigte Königreiche ausgeweitet werden.

### **Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung**

Um die Speicherung von Fingerabdrücken im Zentralsystem des ECRIS-TCN zu gewährleisten, wurde in mehrfacher Hinsicht auf den geringstmöglichen Eingriff in subjektive Rechte der betroffenen Person auf nationaler Ebene geachtet.

Zum einen wurde bei den in der ECRIS-TCN zur Verfügung stehenden Alternativen (Art. 5 Abs. 1 lit. b Punkt ii) jene gewählt, die in geringerem Umfang die Speicherung von Fingerabdrücken im Zentralsystem erforderlich macht.

Zum anderen soll das Strafregisteramt der LPD vom verurteilenden Gericht nicht unmittelbar, die Fingerabdruckdatensätze erhalten, was eine Übermittlung derselben von der Kriminalpolizei an die Justiz und im Fall einer Verurteilung an das Strafregisteramt erforderlich machen würde. Vielmehr soll dem Strafregisteramt nur das Aktenzeichen des Abschlussberichts der ermittelnden Behörde (Kriminalpolizei oder Finanzstrafbehörde) übermittelt werden. Dadurch wird es dem Strafregisteramt ermöglicht, die Bezug habenden Fingerabdrücke der verurteilten Person zu ermitteln.

Letztlich soll für den Fall, dass die bestehenden Rechtsgrundlagen zur Abnahme von Fingerabdrücken für die Erfüllung der Verpflichtung zur Speicherung nicht ausreichen, davon abgesehen, die Rechtsgrundlagen zur Fingerabdruckabnahme im SPG oder in der StPO zu erweitern, weil es dadurch auch zur Abnahme von Fingerabdrücken käme, selbst wenn der Betroffene später freigesprochen wird. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit soll eine Rechtsgrundlage zur nachträglichen Fingerabdruckabnahme für das Strafregisteramt bei der LPD Wien geschaffen werden.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Durchführung der ECRIS-TCN VO**

Beschreibung des Ziels:

- 1) Umsetzung des RB ECRIS idF der Richtlinie (EU) 2019/884
- 2) Durchführungsbestimmungen zur ECRIS-TCN Verordnung, insbesondere Gewährleistung der Speicherung von strafrechtlichen Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und

Doppelstaatsangehörigen durch Gerichte in Österreich durch das Strafregisteramt der LPD Wien in der zentralen Datenbank des ECRIS

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Verarbeitung von Fingerabdrücken und legislative Anpassungen des Strafregistergesetzes 1968

Maßnahme 2: Personelle Ausstattung des Strafregisteramts der LPD Wien

## **Ziel 2: Anwendung von Rechtsprechung des EuGH und Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der EU**

Beschreibung des Ziels:

1) Umsetzung der Urteile des EuGH vom:

- 6.6.2023, C-700/21, O.G.;

- 29.4.2021, C-665/20 PPU, X;

- 6.9.2016, C-182/15, Petruhhin;

- 28.4.2022, C-804/21 PPU, C und CD;

- 16.12.2021, C-724/19, Spetsializirana prokuratura;

- 26.3.2020, C-2/19, A. P.;

2) Begegnung von Kritikpunkten der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2020/2307 betreffend die Umsetzung des RB Europäischer Haftbefehl 2002/584/JI;

3) Aufhebung der EU-JZV;

4) Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Überwachung von Fahrzeugen;

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Anpassungen im EU-JZG

## **Ziel 3: Entsprechung von unionsrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Auslieferung an Drittstaaten**

Beschreibung des Ziels:

Aufhebung von Wertungswidersprüchen in Hinblick auf das Doppelbestrafungsverbot nach Art.54 SDÜ;

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Anpassungen im ARHG

## **Ziel 4: Durchführung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit (EU-Vereinigtes Königreich)**

Beschreibung des Ziels:

1) Anwendung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Island-Norwegen-Übergabegesetzes auf den Auslieferungsverkehr mit dem Vereinigten Königreich

2) Klarstellungen im Strafregistergesetz 1968 und Tilgungsgesetz 1972

Umsetzung durch:

Maßnahme 5: Anpassung des INÜG, des Strafregistergesetzes 1968 und des Tilgungsgesetzes 1972

## **Ziel 5: Durchführung der Verordnungen (EU) 2023/2131 und (EU) 2023/2844**

Beschreibung des Ziels:

EU Verordnungen gelten grundsätzlich unmittelbar. Es sollen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen werden, um die Anwendung der beiden Verordnungen zu ermöglichen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 6: Durchführungsbestimmungen im EU-JZG

### **Ziel 6: Effiziente und unionsrechtskonforme Durchführung der EUSa-VO**

Beschreibung des Ziels:

Es ist die Unabhängigkeit der EUSa und ihrer Ermittlungsverfahren durch nationale Gesetzgebung sicherzustellen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 7: Anpassungen im EUSa-DG

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Verarbeitung von Fingerabdrücken und legistische Anpassungen des Strafregistergesetzes 1968**

Beschreibung der Maßnahme:

Das Strafregisteramt erhält von den Strafgerichten nach Rechtskraft des Urteils eine Strafkarte. Im Fall einer Verurteilung von Drittstaatsangehörigen oder Doppelstaatsangehörigen ist ein Datensatz im ECRIS-TCN (zentrale Datenbank auf EU Ebene) anzulegen, der unter den Voraussetzungen des § 3a Abs. 1 Strafregistergesetz 1968 auch Fingerabdruckdaten zu enthalten hat. Dafür sind die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen. Darüber hinaus sind IT technische Anpassungen vorzunehmen, insbesondere sind Schnittstellen anzupassen (Erkennungsdienstliche Evidenz - EDE, automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungs-Systems - AFIS - und Verfahrensautomation Justiz - VJ).

Die weiteren vorgesehenen legistischen Anpassungen im Strafregistergesetz 1968 sollen den reibungslosen Austausch von Strafregisterinformationen und - auskünften gewährleisten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Durchführung der ECRIS-TCN VO

### **Maßnahme 2: Personelle Ausstattung des Strafregisteramts der LPD Wien**

Beschreibung der Maßnahme:

Da mit der ECRIS-TCN Umsetzung neue Aufgaben vom Strafregisteramt zu erfüllen sind, insbesondere die Erstellung von Datensätzen im ECRIS-TCN, Nacherfassung von Fingerabdrücken, Kontrolle der Richtigkeit der Datensätze usw., sind auch Vorkehrungen in personeller Hinsicht zu treffen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Durchführung der ECRIS-TCN VO

### **Maßnahme 3: Anpassungen im EU-JZG**

Beschreibung der Maßnahme:

Ad 1 und 2) Ausdehnung der Anwendung von § 5a EU-JZG auf Drittstaatsangehörige, Schaffung eines fakultativen Ablehnungsgrundes betreffend den Europäischen Haftbefehl (EHB) bei drittstaatlichem ne bis in idem, automatische Vorrangwirkung eines EHB bei Zusammentreffen mit einem Auslieferungsversuchen wegen derselben Tat, Einführung von gelinderen Mittel nach Ablauf der Frist der

absoluten Übergabehaft bis zur tatsächlichen Durchführung der Übergabe, Prüfung der funktionalen Zuständigkeit einer Ausstellungsbehörde einer Europäischen Ermittlungsanordnung, Möglichkeit der Überwachung einer Probezeit (ohne weitere Bewährungsmaßnahme/Weisung);

Ad 3) Verweisung auf die Homepage des EJN im neuen § 1a, Aufhebung der EU-JZV und Verweisungen auf diese;

Ad 4) Möglichkeit einer nachträglichen Genehmigungen einer Europäischen Ermittlungsanordnung, wenn ihr eine gerichtlich bewilligte Überwachung in einem Fahrzeug zugrunde liegt.

Umsetzung von:

Ziel 2: Anwendung von Rechtsprechung des EuGH und Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der EU

#### **Maßnahme 4: Anpassungen im ARHG**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Änderung des Ablehnungsgrundes zum ne bis in idem in den §§ 8 und 8a EU-JZG sollen auch in § 17 und 17a ARHG nachvollzogen werden, um Wertungswidersprüche zu Art. 54 SDÜ zu vermeiden;

Umsetzung von:

Ziel 3: Entsprechung von unionsrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Auslieferung an Drittstaaten

#### **Maßnahme 5: Anpassung des INÜG, des Strafregistergesetzes 1968 und des Tilgungsgesetzes 1972**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Anpassung des INÜG werden die anzuwendenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen für den Auslieferungsverkehr mit dem Vereinigten Königreich klargestellt.

Durch die Anpassung des Strafregistergesetzes 1968 und des Tilgungsgesetzes 1972 wird die Vorgehensweise für den Austausch von Strafregisterinformationen mit dem Vereinigten Königreich sowie deren Tilgung im Fall der Eintragung einer Verurteilung eines Gerichts im Vereinigten Königreich im österreichischen Strafregister klargestellt.

Umsetzung von:

Ziel 4: Durchführung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit (EU-Vereinigtes Königreich)

#### **Maßnahme 6: Durchführungsbestimmungen im EU-JZG**

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2131 soll die Eurojust-Anlaufstelle in Terrorismusfragen für die Verständigung von Eurojust nach Art. 21a der genannten Verordnung zuständig sein.

Zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2844 sollen Rechtsmittelmöglichkeiten im Fall der Anordnung einer Videovernehmung nach den Bestimmungen der Verordnung zur Verfügung stehen.

Umsetzung von:

Ziel 5: Durchführung der Verordnungen (EU) 2023/2131 und (EU) 2023/2844

#### **Maßnahme 7: Anpassungen im EUSTa-DG**

Beschreibung der Maßnahme:

Die gerichtlichen Zuständigkeiten für Maßnahmen nach Art. 31 der EUSTa-VO (grenzüberschreitende Ermittlungen innerhalb der EUSTa) sollen beim Landesgericht für Strafsachen Wien zusammengeführt werden und damit effizienter gestaltet werden. Die Kostentragung für Reisegebühren, die den Delegierten Europäischen Staatsanwält\*innen bei österreichweiten Dienstreisen entstehen und ausschließlich durch das Ermittlungsverfahren bedingt sind, soll klargestellt werden. Die Berichtspflichten des Rechtsschutzbeauftragten gegenüber der Bundesministerin für Justiz sollen entfallen.

Umsetzung von:

Ziel 6: Effiziente und unionsrechtskonforme Durchführung der EUStA-VO



Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme  
Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Zur Sicherstellung der Verarbeitung von Fingerabdrücken fallen vor allem Kosten für die Anpassung von Schnittstellen an: zum einen beim BMI und zum anderen im BMJ durch Anpassung der Verfahrensautomation Justiz (VJ).

Um Eintragungen in der Zentraldatenbank des ECRIS-TCN gewährleisten zu können, ist die personelle Ausstattung des Strafregisteramts der LPD zu erhöhen.

Die Änderungen im EUSTa-DG werden voraussichtlich kaum zusätzlichen finanziellen Aufwand verursachen, weil Dienstreisen vor allem im Rahmen von Verfahren der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, d.h. bei Nichteinschreiten der EUSTa, ebenso zu tragen wären.

Die übrigen Maßnahmen zeitigen keine wirtschaftlichen Auswirkungen:

Die Änderungen von Ablehnungsgründen sowie die Aufhebung der EU-JZV und Verweise auf diese im EU-JZG bewirken keinen Mehraufwand. Die Ausweitung der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen auf die Probezeit ohne Anordnung einer weiteren Bewährungsmaßnahme gilt sowohl für Überwachungen durch einen anderen Mitgliedstaat als auch für die Übernahme der Überwachung von einem anderen Mitgliedstaat. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich einlangende und ausgehende Ersuchen ungefähr die Waage halten werden, weswegen mit keinen zusätzlichen Belastungen durch die Überwachung von Probezeiten zu rechnen ist. Die Möglichkeit, eine grenzüberschreitende Überwachung in einem Fahrzeug auch nachträglich zu genehmigen, verursacht keinen Mehraufwand, weil derartige Ersuchen bereits gegenwärtig häufig einlangen und bearbeitet werden müssen.

Die weiteren Änderungen im INÜG, im Strafregistergesetz 1968 und im Tilgungsgesetz 1972 sollen lediglich das einzuhaltende Verfahren klarstellen. Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland andererseits wird bereits unmittelbar in der Praxis angewendet.

Die Schaffung zusätzlicher Rechtsmittel (§ 67 Abs. 2) wird sich sehr geringfügig auf die Auslastung auswirken, weil grenzüberschreitende Videokonferenzen grundsätzlich sehr selten sind und dem Rechtsmitteln meist ein Eingriff in die Rechtssphäre einer betroffenen Person zugrunde liegt, der im Fall von Vernehmungen ebenso selten ist.

Die Konzentration von Zuständigkeiten im Fall von grenzüberschreitenden Ermittlungsmaßnahmen innerhalb der EUSTa beim Landesgericht für Strafsachen Wien wird zu einer bundesweiten Entlastung der personellen Ressourcen führen, vor allem in erster Instanz aber auch in Beschwerdeverfahren, weil mit demselben Sachverhalt nicht unterschiedliche Gerichte bzw. im Fall von Rechtsmitteln Oberlandesgerichte befasst werden, sondern nur eines.

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	100	436	393	401	0
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	110201 Landespolizeidirektionen		0	386	393	401	0
gem. BFG bzw. BFRG	110404 Direktion Digitale Services		100	0	0	0	0
gem. BFG bzw. BFRG	130206 Zentrale Ressourcensteuerung		0	50	0	0	0

#### Erläuterung zur Bedeckung:

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Mehraufwendungen betreffend Detailbudget 11.02.01 werden im Rahmen der Festlegung der künftigen Auszahlungsobergrenzen gemäß BFG bzw. BFRG zu berücksichtigen sein.

Im Übrigen ist die budgetäre Bedeckung im bestehenden BFRG und zukünftigen BFRG der UG 11 und UG 13 sicher gestellt.

Im Hinblick auf Werkleistungen, die bereits für das Jahr 2024 ersichtlich sind, ist darauf hinzuweisen, dass der operative Betrieb des ECRIS-TCN mit Ende 2025 geplant ist. Aufgrund dessen musste mit der IT Umsetzungen bereits im Jahr 2024 begonnen werden. Die Kosten sind daher bereits 2024 entstanden.

**Personalaufwand**

in Tsd. €	2024		2025		2026		2027		2028	
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Körperschaft										
Bund			286	5,00	291	5,0	297	5,00		
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
<b>GESAMTSUMME</b>			286	5,00	291	5,00	297	5,00		

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2024	2025	2026	2027	2028
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
personelle Ausstattung des Strafregisteramts	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b			3,0	3,0	3,0
personelle Ausstattung des Strafregisteramts	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1			2,0	2,0	2,0

Da mit der ECRIS-TCN Umsetzung neue Aufgaben vom Strafregisteramt zu erfüllen sind, insbesondere die Erstellung von Datensätzen im ECRIS-TCN, Nacherfassung von Fingerabdrücken, Kontrolle der Richtigkeit der Datensätze usw., sind auch Vorkehrungen in personeller Hinsicht zu treffen.

**Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand**

Körperschaft (Angaben in Tsd.	2024	2025	2026	2027	2028
-------------------------------	------	------	------	------	------

€)

Bund	100	102	104
Länder			
Gemeinden			
Sozialversicherungsträger			
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>100,00</b>	<b>102</b>	<b>104</b>

**Werkleistungen**

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	100	50			
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>100</b>	<b>50</b>			

Bezeichnung	in €	2024		2025		2026		2027		2028	
		Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge
Schnittstellenanpassung Automatisierte Fingerinformationssystem und Erkennungsdienstliche Evidenz	Bund		1	100.000,00							
Schnittstellenanpassung in der Verfahrensautomatization Justiz	Bund				1	50.000,00					

IT Anpassungen sind durch Änderungen der Schnittstellen bedingt, die für die Informationsübermittlung zwischen Exekutiv-, Justizbehörden und Strafregisteramt erforderlich sind, um Eintragungen im ECRIS-TCN vornehmen zu können.

Aufgrund einer Grobkostenschätzung ist von einem Aufwand von € 100.000 für die Anpassung des automatisierten Fingerabdruckidentifizierungs-Systems (AFIS) und der Erkennungsdienstlichen Evidenz (EDE) auszugehen.

Für die Schnittstellenanpassung für die Verfahrensautomation Justiz (VJ) wurde ein Aufwand von 60 Personentagen mit einem gemischten Tagessatz von € 833 ausgegangen.

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.022

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.10.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 17.12.2024 16:08:20

WFA Version: 0.2

OID: 940

A0|B0|D0